1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 1978	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 78	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes und des Hessischen Landesraumordnungsprogramms** . . . . . *Ändert GVBl. II 360-2*	396
16. 6. 78	**Neufassung des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz — HAbfG —)** . . . . . *GVBl. II 89-1*	396
23. 6. 78	**Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz** . . . . . *GVBl. II 356-41*	401
21. 6. 78	Hessische Gebührenordnung für die Erteilung von Auskünften über gespeicherte personenbezogene Daten (Hessische Datenschutzgebührenordnung — HDSGebO) . . . . . *GVBl. II 305-14*	406
20. 6. 78	Verordnung über die Gutachterausschüsse bei kreisangehörigen Gemeinden . . . . . *GVBl. II 361-69*	407
22. 6. 78	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes . . . . . *GVBl. II 210-48*	408
21. 6. 78	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Getränkeschankanlagenverordnung und der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen . . . . . *GVBl. II 512-72*	408
22. 6. 78	Anordnung über die zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse . . *GVBl. II 86-20*	409
22. 6. 78	Anordnung über die zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes . . . . . *GVBl. II 881-16*	410
15. 6. 78	Erste Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes . . *GVBl. II 361-70*	410
29. 5. 78	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik . . . . *GVBl. II 512-73*	411
1. 6. 78	Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse . . . . . *GVBl. II 54-23*	411
2. 6. 78	Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter . . . . . *Ändert GVBl. II 322-48 und 322-49, 322-68 und 322-69, 322-50, 322-46, 322-70, 322-56*	413
5. 6. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen . . . . . *Ändert GVBl. II 322-48*	416
—	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) . . . . . *Zu GVBl. II 70-13*	417
—	Berichtigung . . . . . *Ändert GVBl. II 510-10*	417

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes und des Hessischen Landesraumordnungsprogramms*)

Vom 24. Juni 1978

Artikel 1

Das Hessische Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 4 Abs. 4 wird Abs. 2.
3. In § 4 Abs. 2 (neu) werden die Worte „und die Verbände in den Großregionen" gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(Teilregionen) und Großregionen" gestrichen.

Artikel 2

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des Hessischen Landesraumordnungsprogramms vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265, 269)[1]) werden aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Juni 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

*) Ändert GVBl. II 360-2
1) GVBl. II 360-5

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz — HAbfG —)*)

Vom 16. Juni 1978

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 304) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz — HAbfG —) in neuer Paragraphenfolge in der vom 14. Juni 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 16. Juni 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 89-1

Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz — HAbfG —)

in der Fassung vom 16. Juni 1978

§ 1
Pflicht zur Beseitigung von Abfällen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben als zuständige Körperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 288) die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Die kreisangehörigen Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe des Landkreises als Drittem im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes bedienen, wenn eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung gewährleistet ist. Als angefallen gelten auch Abfälle, die außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen abgelagert wurden, sofern Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zum Einsammeln verpflichtet ist.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben als zuständige Körperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes die in ihrem Gebiet nach Abs. 1 eingesammelten Abfälle zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Beseitigungspflichtigen geeigneter Dritter im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes bedienen. Die Beseitigungspflichtigen sollen Gemeinden mit eigenem Fuhrpark für die Abfallbeseitigung auf deren Antrag das Befördern von Abfällen ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.

(3) Die Gebietskörperschaften nach den Abs. 1 und 2 können für die Beseitigung Anschluß- und Benutzungszwang vorschreiben. Sie regeln durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abfälle im Sinne der Abs. 1 und 2 als angefallen gelten. Sie regeln durch Satzung, welche Abfälle von der Beseitigung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. Die Übernahme der Abfälle kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde vom Beseitigungspflichtigen im Einzelfall abgelehnt werden, wenn ihm eine geordnete Beseitigung wegen Art oder Menge des Abfalls nicht zumutbar ist.

(4) Die Gebietskörperschaften nach den Abs. 1 und 2 können für die Benutzung ihrer Einrichtungen Abgaben nach Maßgabe des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) erheben. Die Gemeinden können ihre Benutzungsgebühren so bemessen, daß auch die von ihnen an die Landkreise zu leistenden Abgaben oder Entgelte gedeckt werden.

(5) Beseitigungspflichtige können sich zu Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Form des Wasser- und Bodenverbandes oder des Zweckverbandes zusammenschließen oder durch die zuständige Behörde zusammengeschlossen werden. Sie können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Verpflichtungen auch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen oder juristische Personen des Privatrechts gründen.

§ 2
Wiederverwendung von Abfällen

Die Beseitigungspflichtigen haben die Wieder- und Weiterverwendung von Abfällen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planung, Errichtung und Betrieb von Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 3
Ordnung der Abfallbeseitigung

(1) Abfälle, die gemäß § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes von der Beseitigung ausgeschlossen wurden, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abfälle, die in einer Abfallbeseitigungsanlage abgelagert worden sind, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallbeseitigungsanlage zugeführt werden.

(3) Abfallbeseitigungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abfallbeseitigung, der Baukunst und der Technik zu errichten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Abfallbeseitigung sind insbesondere die von dem für die Abfallbeseitigung zuständigen Minister eingeführten technischen Bestimmungen. Die Einführung ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.

(4) Abfallbeseitigungsanlagen sind an das übergeordnete Straßennetz verkehrsgerecht anzuschließen.

§ 4
Überörtliche Planung der Abfallbeseitigung

(1) Die technische Fachbehörde stellt die Abfallbeseitigungspläne für die Gebiete der Planungsregionen auf. Die Abfallbeseitigungspläne bedürfen der Zu-

stimmung des für die Abfallbeseitigung zuständigen Ministers. Dieser handelt im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde. Die Abfallbeseitigungspläne sind zu einem Landes-Abfallbeseitigungsplan zusammenzufassen und, soweit erforderlich, fortzuschreiben.

(2) Die Abfallbeseitigungspläne sind Fachpläne des Landesentwicklungsplanes nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 19). Die Abfallbeseitigungspläne werden von der Landesregierung verbindlich festgestellt und von dem für die Abfallbeseitigung zuständigen Minister im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Dabei kann auf bei den beseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 öffentlich ausgelegte Texte, Zeichnungen und sonstige Bestandteile der Pläne verwiesen werden. Die Festlegungen der Pläne können für die Beseitigungspflichtigen durch Rechtsverordnung des für die Abfallbeseitigung zuständigen Ministers für allgemein verbindlich erklärt werden. Ausnahmen von den Festlegungen können mit Zustimmung des für die Abfallbeseitigung zuständigen Ministers zugelassen werden.

(3) In den Abfallbeseitigungsplänen sind nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Einzugsbereiche der Abfallbeseitigungsanlagen auszuweisen. Die Wiederverwendung von Abfällen ist hierbei zu berücksichtigen. Abfälle, die außerhalb der ausgewiesenen Einzugsbereiche angefallen sind, dürfen in diesen Anlagen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde beseitigt werden.

§ 5

Antrag

(1) Anträge sind mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Anträge mit unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen kann die zuständige Behörde ohne weiteres ablehnen, wenn der Antragsteller innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Mängel nicht behoben hat.

§ 6

Genehmigungsverfahren

(1) Die zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 Abfallbeseitigungsgesetz ermittelt den Sachverhalt, holt die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen ein und hört die Betroffenen.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn dem Antrag in vollem Umfange entsprochen wird und die Genehmigung nicht in Rechte Dritter eingreift.

(3) Baurechtliche und sonstige Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Abfallbeseitigungsgesetz) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen an (§ 21 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 Abfallbeseitigungsgesetz) dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Enteignungsbehörde.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallbeseitigungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des Abfallbeseitigungsplanes Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Abs. 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, mit der Bestimmung der Einwendungsfrist des Abs. 1 gegenüber dem Betroffenen außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Abs. 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Verände-

rungssperre nach den Abs. 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 8

Änderung der Planfeststellung

(1) Ein Planfeststellungsbeschluß oder eine Genehmigung kann nachträglich geändert werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zwingend erforderlich ist.

(2) Ist wegen der von einer Abfallbeseitigungsanlage ausgehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung zu erwarten, so kann der Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres untersagt werden.

(3) Stellen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 eine Enteignung dar, so ist der Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.

§ 9

Enteignung

(1) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens ist zulässig, soweit sie zur Ausführung einer Anlage notwendig ist und die Entscheidung über die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte oder für sofort vollziehbar erklärte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107).

(2) Ist der Betroffene zu der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Übertragung oder Beschränkung des Grundeigentums oder eines der Enteignung unterliegenden Rechts bereit und kommt nur wegen der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so braucht nur das Entschädigungsverfahren durchgeführt zu werden.

§ 10

Überwachung

(1) Die zuständige Überwachungsbehörde hat die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, die durch Verstöße gegen Vorschriften über die Abfallbeseitigung hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen.

(2) Die §§ 5 bis 9, 11 bis 15, 18 bis 22 und 30 bis 33 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung.

§ 11

Beseitigung verbotener Ablagerungen

Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet. Die zuständige Behörde kann die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 12

Beseitigungsanordnung

Wird eine Abfallbeseitigungsanlage oder eine Anlage, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dient, ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann.

§ 13

Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Die zuständige Behörde hat die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, zu überwachen.

(2) Die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

§ 14

Duldung von Vorarbeiten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben, soweit es für die Planung von Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Vorbereitung oder Entscheidung eines Antrages auf Planfeststellung erforderlich ist, auf Anordnung der zuständigen Behörde nach vorheriger Ankündigung die notwendigen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Art und Umfang der Benutzung werden in der Anordnung festgelegt. Entstehen durch eine solche Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist dafür von dem Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

§ 15

Pflichten des Inhabers stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Wird eine Abfallbeseitigungsanlage nicht mehr betrieben, so ist der Inhaber verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere um die mit der Abfallbeseitigungsanlage verbundenen Eingriffe in die Landschaft auszugleichen.

(2) Um die Erfüllung dieser Pflichten sicherzustellen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.

§ 16

Stillgelegte oder verlassene Anlagen

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet gelegenen am 21. Oktober 1971 nicht mehr betriebenen Anlagen so herzurichten und wieder in die Landschaft einzugliedern, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht mehr gegeben ist. Dies gilt nicht, soweit ein anderer hierzu verpflichtet ist.

§ 17

Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständige Behörde im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes ist

1. für die Zustimmung zum Ausschluß von der Einsammlung in kreisangehörigen Gemeinden die untere Wasserbehörde,
2. im übrigen die obere Wasserbehörde, für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. für die Zulassung, Überwachung und Stillegung von Abfallbeseitigungsanlagen nach dem Standort der Anlage,
2. für die Genehmigung nach § 12 Abfallbeseitigungsgesetz nach dem Ort, an dem die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt,
3. für die Genehmigung nach § 13 Abfallbeseitigungsgesetz nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen,
4. im übrigen nach dem Ort des Anfallens der zu beseitigenden Abfälle.

(3) Ist nach Abs. 2 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt der für die Abfallbeseitigung zuständige Minister die zuständige Behörde.

(4) Soll die Abfallbeseitigungsanlage in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb errichtet werden, so tritt die Bergbehörde an die Stelle der oberen Wasserbehörde; für Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 und § 7 Abs. 1 und 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist das Oberbergamt, im übrigen das Bergamt zuständig. Die Bergbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

(5) Die Aufgaben der technischen Fachbehörde nimmt die Landesanstalt für Umwelt wahr. Sie ist in allen technischen Fragen der Abfallbeseitigung zu beteiligen.

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, die von der Beseitigung ausgeschlossen wurden, nicht von anderen Abfällen getrennt hält;
2. Abfälle ohne Zustimmung der zuständigen Behörde entgegen § 3 Abs. 2 einer anderen Abfallbeseitigungsanlage zuführt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in Abfallbeseitigungsanlagen außerhalb des Einzugsbereiches beseitigt;
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 und 2 auf einem von einer Veränderungssperre betroffenen Grundstück verbotene Veränderungen vornimmt oder vornehmen läßt;
5. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist oder
6. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 19

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der für die Abfallbeseitigung zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Inkrafttreten[1])

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

---

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191).

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz*)

Vom 23. Juni 1978

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 272) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der mit Ausnahme des § 6 Nr. 4 und des § 12 a vom 11. Mai 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

§ 6 Nr. 4 und § 12 a treten am 1. Januar 1979 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 356-41

Hessisches Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz

in der Fassung vom 23. Juni 1978

Erster Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 1

(1) Für die Anordnung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Viehseuchengesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften sind zuständig:

1. der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. der Regierungspräsident,
3. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung,
4. der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Den kreisangehörigen Gemeinden obliegt die Anordnung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Den Gemeinden können allgemeine Weisungen erteilt werden. Im Einzelfall darf eine Weisung nur erteilt werden, wenn die Gemeinde ihre Obliegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

(3) (entfallen)

(4) Der Landrat kann die Aufgaben des Gemeindevorstandes ganz oder teilweise übernehmen, wenn er die Gefahr der Ausbreitung der Seuche auf andere kreisangehörige Gemeinden oder größere Gebiete für gegeben erachtet. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungspräsident auch innerhalb der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes Anordnungen treffen.

§ 1 a

(1) Den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung werden Bienenseuchensachverständige zur Hilfeleistung bei der Feststellung und Bekämpfung von Bienenseuchen beigeordnet.

(2) Die Bienenseuchensachverständigen werden durch die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung auf Vorschlag der Bienenzüchterverbände bestellt.

(3) Die Bienenseuchensachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung aus der Tierseuchenkasse. Die Höhe der Vergütung wird in den Durchführungsvorschriften geregelt.

§ 2

Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten auch für das Verwaltungsverfahren bei Anordnungen nach dem Viehseuchengesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung der Tierseuchenkasse

§ 3

(1) Für das Gebiet des Landes Hessen wird die hessische Tierseuchenkasse als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Hessen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet.

(2) Die bei der Tierseuchenkasse tätigen Beamten und Angestellten sind Bedienstete des Landes Hessen. Der für das Veterinärwesen zuständige Minister stellt sie auf Vorschlag der Tierseuchenkasse ein und entläßt sie, nachdem er die Tierseuchenkasse gehört hat. Die Tierseuchenkasse erstattet dem Lande Hessen die Aufwendungen an Gehaltsbezügen und nach Dienstzeitanteilen an Versorgungsbezügen.

§ 4

(1) Die Geschäfte der Tierseuchenkasse leitet der Vorstand. Er vertritt die Tierseuchenkasse gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied abgegeben. Zu Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung kann ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person ermächtigt werden.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. einem Tierarzt, der Beamter des Landes Hessen ist, als Vorsitzendem,
2. zwei Vertretern der landwirtschaftlichen Verwaltung,
3. einem Vertreter des Landesagrarausschusses,
4. drei Vertretern der bäuerlichen berufsständischen Organisationen.

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister beruft die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren, die Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung auf Vorschlag des zuständigen Ministers, die Vertreter des Landesagrarausschusses und der bäuerlichen berufsständischen Organisationen auf deren Vorschlag. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister kann die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter aus wichtigem Grund abberufen, die Vertreter der landwirtschaftlichen Verwaltung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister, die Vertreter des Landesagrarausschusses und der berufsständischen Organisationen nur im Benehmen mit diesen Stellen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen und durch das Wahrnehmen von Aufgaben außerhalb von Sitzungen entstehen, werden ihnen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Landesbeamten der Reisekostenstufe I vergütet. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine Aufwandsentschädigung. Soweit die Mitglieder des Vorstandes oder im Fall ihrer Verhinderung ihre Vertreter nicht Landesbedienstete sind, erhalten sie für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein Sitzungstagegeld und, wenn sie außerhalb von Sitzungen im Auftrag des Vorstandes ausschließlich Interessen der Tierseuchenkasse wahrnehmen, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungstagegeldes. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungstagegeldes setzt der für das Veterinärwesen zuständige Minister fest.

(6) Der Vorstand legt dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister jährlich einen Geschäftsbericht vor.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers, soweit sie betreffen

1. die Feststellung des Haushaltsplanes,
2. die Höhe der Tierseuchenbeiträge,
3. die Grundsätze für die Genehmigung von Beihilfen,
4. die finanzielle Unterstützung des Tiergesundheitsschutzes und von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie die Bildung von Rücklagen,
5. Erlaß, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung.

(2) Vor Festsetzung der Tierseuchenbeiträge für Bienenvölker soll der Vorstand die zuständigen berufsständischen Organisationen hören.

Dritter Abschnitt

Leistungen der Tierseuchenkasse

§ 6

Die Tierseuchenkasse leistet

1. Entschädigungen (§ 7),
2. Ersatz der Vergütungen (§ 8),
3. Beihilfen (§§ 9 bis 12),
4. Gebühren (§ 12 a)

für Tiere, die sich zur Zeit des Todes oder der Tötung in Hessen befunden haben.

§ 7

Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen nach Maßgabe der §§ 66 bis 72 b des Viehseuchengesetzes.

§ 8

(1) Die Tierseuchenkasse ersetzt nach Maßgabe des Abs. 2 den Tierkörperbeseitigungsanstalten die Vergütungen,

die diese den Tierbesitzern für abgelieferte Tierkörper gefallener und nicht zu Schlachtzwecken getöteter Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Ferkel sowie unter acht Wochen alte Schaf- und Ziegenlämmer leisten.

(2) Die Vergütung für die einzelnen Tierarten wird vom Vorstand nach Anhören eines Vertreters der Tierkörperbeseitigungsanstalten festgesetzt.

§ 9

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die auf Grund eines durch den beamteten Tierarzt ausgesprochenen Milzbrand- oder Tollwutverdachtes

1. im Einvernehmen mit dem Besitzer getötet und wie Milzbrand- oder Tollwutkadaver unschädlich beseitigt worden sind oder
2. nicht geschlachtet werden durften und nach deren Verenden Milzbrand oder Tollwut nicht festgestellt werden konnten.

(2) Die Tierseuchenkasse kann für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner und Bienenvölker Beihilfen gewähren,

1. wenn bei diesen Tieren eine anzeigepflichtige Seuche als alleinige Todesursache festgestellt worden ist, sofern keine Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen,
2. beim Auftreten anderer Seuchen,
3. bei seuchenähnlich verlaufenden Krankheiten und
4. bei wirtschaftlichen Schäden, die infolge der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen entstanden sind.

Sie kann ferner andere Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen und Maßnahmen des Tiergesundheitsschutzes finanziell unterstützen.

(3) Für Tierarten, für die nach § 13 Abs. 2 die Beitragspflicht festgesetzt wird, können ebenfalls Beihilfen im Rahmen des Abs. 2 gewährt werden.

§ 10

(1) Die Beihilfe nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 beträgt vier Fünftel des gemeinen Wertes des Tieres; § 67 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes gilt sinngemäß.

(2) Die Beihilfe nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist in der Höhe des Erlöses zu leisten, der im Fall einer Notschlachtung erzielt worden wäre.

(3) Die Höhe der Beihilfe nach § 9 Abs. 2 Satz 1 wird vom Vorstand festgesetzt. Sie darf vier Fünftel der in § 67 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes genannten Höchstsätze jedoch nicht überschreiten.

§ 11

Keine Beihilfe wird gewährt

1. in den Fällen des § 68 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes,
2. in den Fällen, in denen eine Entschädigung nach § 7 geleistet wird.

§ 12

Auf Beihilfen nach diesem Gesetz sind die §§ 69, 70, 72, 72 a und 72 b des Viehseuchengesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 12 a

Die Tierseuchenkasse leistet die Gebühren für die Beseitigung der Tierkörper von Tieren, für die nach § 13 Beiträge erhoben werden.

Vierter Abschnitt

Beitragspflicht der Tierbesitzer zur Tierseuchenkasse

§ 13

(1) Zur Bestreitung der Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Bildung von Rücklagen haben die Besitzer der in § 71 Abs. 1 Satz 3 des Viehseuchengesetzes genannten Tiere (Pferde, Rinder, Schweine und Schafe) sowie die Besitzer von Maultieren, Mauleseln, Eseln, Ziegen, Hühnern und Bienenvölkern an die Tierseuchenkasse Beiträge zu leisten.

(2) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Beitragspflicht auch für weitere Tiere, die Vieh im Sinne des § 1 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes sind, festzusetzen, sofern der Bestand eine von ihm festgelegte Bestandsgröße überschreitet.

(3) Die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten und die Staffelung nach der Größe der Bestände, dem Alter oder Gewicht der Tiere sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge werden durch den Vorstand der Tierseuchenkasse festgesetzt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

(4) Reichen die eingezahlten Beiträge und die Rücklagen zur Deckung der Leistungen oder der Verwaltungskosten nicht aus, so sind die Fehlbeträge durch Erheben einer Umlage zu decken. Zur Deckung von Fehlbeträgen bei einzelnen Tierarten können auf Grund eines Vorstandsbeschlusses vorübergehend Beiträge oder Rücklagen anderer Tierarten verwendet werden.

(5) Für die Beitragsberechnung ist der im Zeitpunkt der letzten amtlichen Viehzählung vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere maßgebend. Findet eine Viehzählung nicht jährlich statt oder werden beitragspflichtige Tiere in einem Jahr nicht vollständig von der Viehzählung erfaßt,

wird der am Stichtag der letzten Viehzählung vorhandene Bestand an beitragspflichtigen Tieren der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Bei Viehhändlern sind acht vom Hundert der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als der für die Berechnung des Beitrages maßgebende Viehbestand anzusetzen.

(6) Aus den Beiträgen der Besitzer von Einhufern dürfen Leistungen, Vergütungen, Kosten und nach Ermessen des Vorstandes Rücklagen für Einhufer, aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern und Bienen die gleichen Aufwendungen nur für jede dieser Tierarten bestritten werden. Treten Schaf- und Hühnerseuchen nur vereinzelt auf, können die Aufwendungen für Schafe aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern, die Aufwendungen für Hühner zu gleichen Teilen aus den Beiträgen der Besitzer von Rindern und Schweinen gedeckt werden.

§ 14

(1) Die Beiträge sind nach näherer Anweisung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch die Gemeinden zu erheben und erforderlichenfalls im Verwaltungswege beizutreiben.

(2) Die Gemeinden erhalten als Entschädigung für die Erhebung der Beiträge vier vom Hundert der abgelieferten Beiträge.

Fünfter Abschnitt

Leistungen des Landes zur Tierseuchenkasse

§ 15

(1) Das Land Hessen erstattet der Tierseuchenkasse

1. in vollem Umfange die Entschädigungen für Tiere, für die keine Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,
2. zur Hälfte die Entschädigungen für Tiere, für die Tierseuchenkassenbeiträge zu erheben sind,
3. zur Hälfte die Beihilfen nach § 9 Abs. 1,
4. zu einem Drittel die Vergütungen nach § 8 Abs. 1.

(2) Das Land Hessen zahlt die Beträge, für die es der Tierseuchenkasse Ersatz zu leisten hat, nach Abrechnung durch die Tierseuchenkasse vierteljährlich aus.

Sechster Abschnitt

Feststellung der Entschädigung

§ 16

(1) Zur Feststellung des für die Entschädigung oder Beihilfe in Betracht kommenden Krankheitszustandes hat sofort nach der Tötung oder so bald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungs- oder Beihilfefalles eine Untersuchung des Tieres durch den beamteten Tierarzt stattzufinden. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Krankheitszustandes trifft der für das Veterinärwesen zuständige Minister. Hierbei kann die Feststellung des Krankheitszustandes von einer besonderen Untersuchung oder einer Nachprüfung an einer anderen Untersuchungsstelle abhängig gemacht werden.

(2) Die Vorschriften des § 15 des Viehseuchengesetzes finden auf die Feststellung nach Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in § 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vorgesehenen Fällen oder auf Antrag der Tierseuchenkasse vom Regierungspräsidenten ein Obergutachten einzuholen ist. Gegen dieses Gutachten können die Beteiligten die Entscheidung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers anrufen.

§ 17

(1) Der nach § 67 Abs. 1 und 4 des Viehseuchengesetzes der Entschädigung zugrunde zu legende Wert des Tieres ist durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Die Schätzung hat bei den auf Anordnung getöteten Tieren, soweit angängig, vor der Tötung, im übrigen so bald als möglich nach dem Tode der Tiere zu erfolgen.

(3) Ist die Schätzung bei den dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teilen oder bei Tuberkulose unter Voraussetzungen erfolgt, die sich durch die endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ändern, so ist sie, soweit erforderlich, zu wiederholen.

§ 18

(1) Die Schätzung erfolgt durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer. In den Ausführungsbestimmungen kann vorgeschrieben werden, daß die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein zu erfolgen hat, sofern der beteiligte Tierbesitzer einwilligt. Die Schätzung bei Verlusten durch Bienenseuchen erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

(2) Die Schätzer werden in den Landkreisen vom Kreisausschuß, in den kreisfreien Städten vom Gemeindevorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen nicht bestellt werden. Die Schätzer sind vom Bürgermeister ihres Wohnortes eidlich zu verpflichten.

(3) Wird an Stelle des beamteten Tierarztes ein anderer approbierter Tierarzt zugezogen (§ 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes), so ist dieser ebenfalls eidlich zu verpflichten, sofern er nicht allgemein als Sachverständiger vereidigt ist.

(4) Der Gemeindevorstand wählt die Schätzer für den einzelnen Fall aus. Der Kreisausschuß kann im Kreise verschie-

dene Schätzbezirke bilden und die Schätzer über diese verteilen.

(5) Für die Zuziehung der Schätzer findet bei Widerstreit der Interessen § 25 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) entsprechende Anwendung. Hat eine danach ausgeschlossene Person an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

(6) Den Schätzern kann für die Teilnahme an der Schätzung eine Vergütung gewährt werden, die der für das Veterinärwesen zuständige Minister festsetzt.

§ 19

Ergeben sich bei der Schätzung durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer Meinungsverschiedenheiten, so ist in der Regel die Durchschnittssumme aller Schätzungen als Schätzungswert anzunehmen. Ist jedoch der von zwei Schätzern übereinstimmend geschätzte Wert oder bei drei verschiedenen Schätzungen der mittlere geschätzte Wert geringer als die Durchschnittssumme, so gilt der geringere Wert als Schätzungswert.

§ 20

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Schätzung ist für den Entschädigungsverpflichteten verbindlich.

(3) Das Nähere über das Verfahren bei der Schätzung regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 21

Steht fest, daß nach den §§ 68 bis 69 des Viehseuchengesetzes keine Entschädigung gewährt wird, so ist von der Feststellung des Krankheitszustandes und von der Schätzung abzusehen.

Siebenter Abschnitt

Kostenträger der Seuchenbekämpfung

§ 22

Das Land Hessen trägt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Kosten, die durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Bekämpfung der Tierseuchen sowie durch die auf Veranlassung der zuständigen Behörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen. Das gleiche gilt für die Kosten der Schätzung durch den beamteten Tierarzt und die Kosten der amtstierärztlichen Feststellung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes einschließlich etwaiger amtlicher Obergutachten.

§ 23

(1) Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten einer besonderen Untersuchung oder Nachprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3. Die Kosten können nach Vereinbarung durch eine Pauschale abgegolten werden.

(2) Werden bei der Schätzung neben dem beamteten Tierarzt zwei Schätzer tätig, so trägt die Tierseuchenkasse die diesen Schätzern für die Teilnahme an der Schätzung zustehende Vergütung.

§ 24

(1) Die Gemeinden haben

1. auf ihre Kosten ihre Vollzugsbeamten zur Durchführung der Schutzmaßregeln in ihren Bezirken zu stellen,
2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Viehseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, die zur Seuchenfeststellung und -bekämpfung und zur Ausführung der durch die zuständige Behörde angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren oder zur Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen erforderlich sind,
4. ohne Vergütung einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, in dem die unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, vorgenommen werden können, wenn dem Besitzer der Tiere oder dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Tiere befinden, ein geeigneter Ort dazu fehlt und auch anderweitig für eine unschädliche Beseitigung nicht Sorge getragen ist. Der Raum ist mit den nötigen Schutzmitteln zu versehen.

(2) Wenn die Schutzmaßnahmen Gemeinden in örtlich verbundener Lage gemeinsam umfassen, haben die Gemeinden die Kosten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechend ihrer Einwohnerzahl anteilmäßig zu tragen.

§ 25

(1) Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigung, Untersuchung oder Überwachung nach § 16, § 17 Nr. 1 und 7 oder § 17 e des Viehseuchengesetzes fallen dem Unternehmer zur Last. Neben dem Unternehmer haften auch die Eigentümer oder Besitzer der von der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Überwachung betroffenen Tiere oder Mittel anteilig für die Zahlung der Kosten.

(2) Soweit als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer das Land Hessen in Betracht kommt, werden Kosten nicht erhoben.

(3) Der für das Veterinärwesen zuständige Minister setzt für gleichartige amtstierärztliche Verrichtungen einheitliche Gebühren fest. Mangels einer solchen

Regelung sind die Kosten von dem beamteten Tierarzt festzusetzen.

(4) Die Beitreibung der Kosten im Verwaltungswege ist zulässig.

§ 26

Die Kosten einer auf Grund des § 23 des Viehseuchengesetzes von der zuständigen Behörde angeordneten Impfung oder tierärztlichen Behandlung fallen dem Tierbesitzer zur Last, soweit sie nicht durch das Land oder die Tierseuchenkasse oder beide gemeinsam übernommen werden. Ordnet der für das Veterinärwesen zuständige Minister zur Abwehr einer besonderen Seuchengefahr Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche für größere Gebiete an, so werden die Impfkosten (Kosten des Impfstoffes und Impfgebühren) zu einem Drittel vom Land Hessen und zu zwei Dritteln von der Tierseuchenkasse getragen.

§ 27

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 22 bis 26 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte gelten Eigentümer, Besitzer und Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere, Unternehmer der betroffenen Betriebe, Eigentümer und Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume und Gegenstände.

(2) Für die Haftung mehrerer Verpflichteter und die Beitreibung der Kosten gelten die Vorschriften des § 25.

(3) Im Fall des Unvermögens des Verpflichteten haben die Gemeinden die Kosten nach §§ 25, 26 und 27 Abs. 1 zu tragen und bei vorübergehendem Unvermögen zu verauslagen.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

Der für das Veterinärwesen zuständige Minister wird ermächtigt, die zur Durchführung

1. dieses Gesetzes,
2. des Viehseuchengesetzes und
3. der auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften

erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen sowie die zuständigen Behörden des Landes und der Gemeinden zu bestimmen, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist.

§ 29[1])

Das Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32).

Hessische Gebührenordnung für die Erteilung von Auskünften über gespeicherte personenbezogene Daten (Hessische Datenschutzgebührenordnung — HDSGebO)*)

Vom 21. Juni 1978

Auf Grund des § 18 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes bezeichneten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen. Sie gilt nicht für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen. Sie gilt ferner nicht, soweit frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betroffen sind.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Erteilung einer Auskunft an den Betroffenen nach § 18 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes beträgt zehn Deutsche Mark, unabhängig von der Anzahl der Dateien, in denen die zur Auskunft verpflichtete Behörde oder sonstige öffentliche Stelle die Daten gespeichert hat. Damit sind auch die Auslagen abgegolten.

§ 3

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Eine Ausnahme von der Gebührenpflicht besteht,

1. wenn durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden,
2. wenn die Auskunft zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat,
3. wenn es sich um eine mündliche oder einfache schriftliche Auskunft handelt.

*) GVBl. II 305-14

§ 4

Absehen von der Gebühreneinziehung

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Erstattung

Eine bereits gezahlte Gebühr ist dem Betroffenen zu erstatten, soweit eine der in den §§ 3 oder 4 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

§ 6

Verhältnis
zu besonderen Gebührenvorschriften

Soweit die Gebühren für Auskünfte an den Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten in anderen Rechtsvorschriften geregelt sind, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

Verordnung
über die Gutachterausschüsse bei kreisangehörigen Gemeinden*)

Vom 20. Juni 1978

Auf Grund des § 137 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird verordnet:

§ 1

Gutachterausschüsse
bei kreisangehörigen Gemeinden

Bei folgenden kreisangehörigen Gemeinden verbleiben die bei ihnen gebildeten Gutachterausschüsse:

Bad Hersfeld
Bad Homburg v. d. Höhe
Bensheim
Butzbach
Dietzenbach
Eschwege
Friedberg (Hessen)
Fulda
Hanau
Heppenheim (Bergstraße)
Hofheim am Taunus
Korbach
Lampertheim
Limburg a. d. Lahn
Maintal
Marburg
Mühlheim am Main
Neu-Isenburg
Oberursel (Taunus)
Rüsselsheim
Stadtallendorf
Taunusstein
Viernheim.

§ 2

Aufhebung

§ 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. November 1960 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1972 (GVBl. I S. 331)[1]), wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 361-69
1) Ändert GVBl. II 361-13

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes*)

Vom 22. Juni 1978

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes, durch Rechtsverordnung einem Landgericht Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wird auf den Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-48

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Getränkeschankanlagenverordnung und der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen*)

Vom 21. Juni 1978

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Frankfurt am Main ist

1. Zulassungsbehörde im Sinne des § 8 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561, 660), geändert durch Verordnung vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1762),
2. zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (BAnz. Nr. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1974 (BAnz. 1975 Nr. 2).

*) GVBl. II 512-72

§ 2

Der Magistrat in kreisfreien Städten, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung ist

1. Erlaubnisbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung,
2. Überwachungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung,
3. zuständige Behörde für
   a) die Anordnung von Prüfungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Getränkeschankanlagenverordnung,
   b) die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen,

c) die Festsetzung abweichender Höchsttemperaturen nach Nr. 1.04 Satz 2 des Anhangs zur Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen,

d) das Plombieren des Sicherheitsventils nach Nr. 5.114 des Anhangs zur Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen.

§ 3

Die Prüfstelle für Getränkeschankanlagen beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Ordnungsamt — ist anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 8 Abs. 2 der Getränkeschankanlagenverordnung.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Getränkeschankanlagenverordnung und der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 5. September 1966 (GVBl. I S. 276)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister des Innern
Gries

1) GVBl. II 512-34

Anordnung
über die zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse*)

Vom 22. Juni 1978

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach den Vorschriften über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) ist die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz, soweit in § 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Aufforderung, eine Forstbetriebsgemeinschaft zu gründen, nach § 22 Abs. 2 Nr. 4,
2. die Abhaltung einer einleitenden Versammlung zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes, die Aufstellung eines Satzungsentwurfs und eines vorläufigen Verzeichnisses der beteiligten Grundstücke und ihrer Eigentümer sowie die Einberufung der Gründungsversammlung nach § 23 Abs. 1

des Bundeswaldgesetzes ist das staatliche Forstamt.

§ 3

Die Anordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 17. Januar 1972 (GVBl. I S. 14)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 86-20
1) GVBl. II 80-14

Anordnung über die zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*)

Vom 22. Juni 1978

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbänden nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 I S. 650) ist der Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1978

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 881-16

Erste Hessische Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung nach § 46 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes*)

Vom 15. Juni 1978

Auf Grund des § 46 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, 3617), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), und des § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1977 (GVBl. I S. 182), wird auf Antrag der Gemeinde Echzell im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Gemeinde Echzell, Wetteraukreis, zur Durchführung der Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes wird auf das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Lahn übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 Ortsteil Bisses für das Gebiet „Am Rotkopf".

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Befugnis der Gemeinde unberührt,

1. nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird,
2. nach § 59 Abs. 7 des Bundesbaugesetzes ein Bau-, Pflanz-, Nutzungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot anzuordnen,
3. nach § 59 Abs. 8 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bauliche Anlagen zum Vollzug des Umlegungsplans zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 1978

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 361-70

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 29. Mai 1978

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 433) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 22. Juni 1976 (GVBl. I S. 279) wird verordnet:

§ 1

Für die Ausführung des Waffengesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über Schießstätten ist, soweit im Waffengesetz und in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, wenn Gewerbetreibende oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes betroffen sind, in kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Prüfung der für den Waffenhandel erforderlichen Fachkunde nach § 9 Abs. 1 des Waffengesetzes ist der Regierungspräsident.

(2) Die Geschäftsführung der staatlichen Prüfungsausschüsse nach § 13 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770), wird im Regierungsbezirk Darmstadt der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, im Regierungsbezirk Kassel der Industrie- und Handelskammer Kassel übertragen.

§ 3

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb von und zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen sowie zum Führen dieser Waffen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes sind

1. der Minister für Wirtschaft und Technik für Bedienstete seiner Behörde,
2. die dem Minister für Wirtschaft und Technik unmittelbar nachgeordneten Behörden für Bedienstete dieser Behörden,
3. im übrigen der Regierungspräsident.

§ 4

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 30. Januar 1973 (GVBl. I S. 59)[1]) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Mai 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 512-73
1) GVBl. II 512-60

Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse*)

Vom 1. Juni 1978

Auf Grund des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Börsengesetz und dem Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes vom 30. September 1975 (GVBl. I S. 231) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes verordnet:

*) GVBl. II 54-23

§ 1

Geltungsbereich

Die Berechnung der Gebühren für Tätigkeiten der Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse bestimmt sich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Grundlage der Gebühren

(1) Kursmakler sind berechtigt, Gebühren für ihre in amtlicher Eigenschaft und im Rahmen der nach § 10 Abs. 4 der Maklerordnung für die Kursmakler an

der Frankfurter Wertpapierbörse vom 2. März 1962 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672), genehmigten Geschäftsverteilung getätigten Börsengeschäfte in Werten, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zum amtlichen Handel zugelassen sind, zu erheben.

(2) Die Festsetzung der Gebühr hat

1. bei Aktien auf der Grundlage des Kurswertes
2. bei festverzinslichen Wertpapieren auf der Grundlage des Nennbetrages

des Geschäftes zu erfolgen.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Bei Börsengeschäften in Aktien (einschließlich Bezugsrechte und Optionsscheine) beträgt die Gebühr 1 vom Tausend vom ausmachenden Betrag des Geschäftes.

(2) Bei Börsengeschäften in festverzinslichen Wertpapieren beträgt die Gebühr

1. bei auf Deutsche Mark lautenden Emissionen,

   bei unter das Umstellungsgesetz vom 20. Juni 1948 (WiGBl. Beil. Nr. 5 S. 13) fallenden, auf Reichsmark lautenden Emissionen und

   bei auf ausländische Währung lautenden Emissionen einschließlich Auslandsbonds (nach Umrechnung in Deutsche Mark)

   bei Beträgen

   bis 50 000,— DM
   0,75 vom Tausend

   über 50 000,— DM
   bis 100 000,— DM
   0,50 vom Tausend,
   mindestens aber 37,50 DM

   über 100 000,— DM
   bis 250 000,— DM
   0,35 vom Tausend,
   mindestens aber 50,— DM

   über 250 000,— DM
   bis 500 000,— DM
   0,325 vom Tausend,
   mindestens aber 87,50 DM

   über 500 000,— DM
   bis 1 000 000,— DM
   0,20 vom Tausend,
   mindestens aber 162,50 DM

   über 1 000 000,— DM
   bis 2 000 000,— DM
   0,15 vom Tausend,
   mindestens aber 200,— DM

   über 2 000 000,— DM
   bis 5 000 000,— DM
   0,10 vom Tausend,
   mindestens aber 300,— DM

   über 5 000 000,— DM
   0,075 vom Tausend,
   mindestens aber 500,— DM,

2. bei nicht unter das Umstellungsgesetz fallenden, auf Reichsmark lautenden Emissionen für je nominell 1 000,— RM 0,20 DM.

(3) Soweit nach Abs. 1 und 2 die Gebühr weniger als 0,50 Deutsche Mark ausmachen würde, beträgt sie 0,50 Deutsche Mark.

(4) Die Gebühren sind Höchstgebühren.

§ 4

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kursmakler, der das gebührenpflichtige Geschäft getätigt hat.

§ 5

Gebührenschuldner

(1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluß eines Geschäftes durch den Kursmakler veranlaßt hat, schuldet je eine Gebühr.

(2) Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebühr durch eine dem Kursmakler gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

§ 6

Veröffentlichung

Die jeweils geltenden Gebührensätze sind börsentäglich im Amtlichen Kursblatt der Frankfurter Wertpapierbörse zu veröffentlichen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juni 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter

Vom 2. Juni 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), wird verordnet:

Artikel 1[1])

§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 207), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1970 (GVBl. I S. 747), und über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1976 (GVBl. I S. 201), erhalten jeweils folgende Fassung:

„(3) Der Bewerber hat ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem nach der von der Hochschule mit Zustimmung des Kultusministers erlassenen Praktikumsordnung durchzuführenden Schulpraktikum nachzuweisen, das in zwei Abschnitten abzuleisten ist. Jeder Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Schule in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden. Ein Praktikumsabschnitt kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien in Verbindung mit begleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Umfange von sechs Semesterwochenstunden nachgewiesen werden, sofern die Praktikumsordnung dies zuläßt. Während des Praktikums in der Schule wird der Bewerber von einem Beauftragten der Hochschule und einem Lehrer angeleitet; gelangen beide übereinstimmend zu der Auffassung, daß der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist dies dem Bewerber von der Hochschule schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bewerber kann in diesem Fall den Praktikumsabschnitt einmal wiederholen; wird auch im Wiederholungsfall der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet, ist der Bewerber zur Ersten Staatsprüfung nicht zuzulassen. Über die Anrechnung von außerhalb Hessens durchgeführter Schulpraktika oder diesen entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes."

Artikel 2[2])

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe und für das Lehramt für die Mittelstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1976 (GVBl. I S. 297), und über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe vom 22. März 1974 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1976 (GVBl. I S. 298), werden wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhalten jeweils folgende Fassung:

   „(4) Der Bewerber hat ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem nach der von der Gesamthochschule mit Zustimmung des Kultusministers erlassenen Praktikumsordnung durchzuführenden Schulpraktikum nachzuweisen, das in zwei Abschnitten abzuleisten ist. Jeder Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Schule in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden. Ein Praktikumsabschnitt kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien in Verbindung mit begleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nachgewiesen werden, sofern die Praktikumsordnung dies zuläßt. Während des Praktikums in der Schule wird der Bewerber von einem Beauftragten der Hochschule und einem Lehrer angeleitet; gelangen beide übereinstimmend zu der Auffassung, daß der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist dies dem Bewerber von der Hochschule schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bewerber kann in diesem Fall den Praktikumsabschnitt einmal wiederholen; wird auch im Wiederholungsfall der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet, ist der Bewerber zur Ersten Staatsprüfung nicht zuzulassen. Über die Anrechnung von außerhalb Hessens durchgeführter Schulpraktika oder diesen entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes."

2. § 2 Abs. 5 bis 8 werden jeweils gestrichen.

Artikel 3[3])

§ 3 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gym-

---

1) Ändert GVBl. II 322-48 und 322-49
2) Ändert GVBl. II 322-68 und 322-69
3) Ändert GVBl. II 322-50

nasien vom 1. Dezember 1969 (GVBl. I S. 283), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1970 (GVBl. I S. 747), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Studiengang

(1) Die Erste Staatsprüfung kann ablegen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium von insgesamt vier Studienjahren abgeleistet hat. Das letzte Studienjahr soll an der Hochschule abgeleistet werden, bei deren Prüfungsamt der Bewerber die Prüfung ablegen will; der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen;
2. die Zwischenprüfung nach Abschluß des ersten Studienabschnittes bestanden hat, sofern eine solche von der Hochschule vorgeschrieben ist.

(2) Der Bewerber hat ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem nach der von der Hochschule mit Zustimmung des Kultusministers erlassenen Praktikumsordnung durchzuführenden Schulpraktikum nachzuweisen, das in zwei Abschnitten abzuleisten ist. Jeder Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Schule in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden. Ein Praktikumsabschnitt kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien in Verbindung mit begleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nachgewiesen werden, sofern die Praktikumsordnung dies zuläßt. Während des Praktikums in der Schule wird der Bewerber von einem Beauftragten der Hochschule und einem Lehrer angeleitet; gelangen beide übereinstimmend zu der Auffassung, daß der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist dies dem Bewerber von der Hochschule schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bewerber kann in diesem Fall den Praktikumsabschnitt noch einmal wiederholen; wird auch im Wiederholungsfall der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet, ist der Bewerber zur Prüfung nicht zuzulassen. Über die Anrechnung von außerhalb Hessens durchgeführter Schulpraktika oder diesen entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes."

Artikel 4[4])

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung vom 25. Juli 1968 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1974 (GVBl. I S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Praktische Berufsausbildung, Schulpraktikum

(1) Der Bewerber muß die nach den jeweils geltenden Vorschriften erforderliche praktische Berufsausbildung nachweisen.

(2) Der Bewerber hat ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem nach der von der Hochschule mit Zustimmung des Kultusministers erlassenen Praktikumsordnung durchzuführenden Schulpraktikum nachzuweisen, das in zwei Abschnitten abzuleisten ist. Jeder Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Schule in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden. Ein Praktikumsabschnitt kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien in Verbindung mit begleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden oder durch die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums nachgewiesen werden, sofern die Praktikumsordnung dies zuläßt. Während des Praktikums in der Schule wird der Bewerber von einem Beauftragten der Hochschule und einem Lehrer angeleitet; gelangen beide übereinstimmend zu der Auffassung, daß der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist dies dem Bewerber von der Hochschule schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bewerber kann in diesem Fall den Praktikumsabschnitt einmal wiederholen; wird auch im Wiederholungsfall der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet, ist der Bewerber zur Prüfung nicht zuzulassen. Über die Anrechnung von außerhalb Hessens durchgeführter Schulpraktika oder diesen entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes."

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Vorprüfung kann zugelassen werden, wer die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Studiennachweise erbringt und einen Praktikumsabschnitt des Schulpraktikums nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeleistet hat."

4) Ändert GVBl. II 322-46

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Hauptprüfung kann zugelassen werden, wer die Vorprüfung bestanden hat, die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Studiennachweise erbringt und das Schulpraktikum nach § 3 Abs. 2 erfolgreich abgeleistet hat."

Artikel 5[5])

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung an der Gesamthochschule Kassel vom 28. Mai 1974 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 21. November 1977 (GVBl. I S. 454), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden in Nr. 2 nach dem Wort „erbracht" ein Punkt gesetzt und das darauf folgende Wort „und" und die Nr. 3 gestrichen.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bewerber hat ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem nach der von der Hochschule mit Zustimmung des Kultusministers erlassenen Praktikumsordnung durchzuführenden Schulpraktium nachzuweisen, das in zwei Abschnitten abzuleisten ist. Jeder Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Schule in Verbindung mit Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden. Ein Praktikumsabschnitt kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien in Verbindung mit begleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden oder durch die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums nachgewiesen werden, sofern die Praktikumsordnung dies zuläßt. Während des Praktikums in der Schule wird der Bewerber von einem Beauftragten der Hochschule und einem Lehrer angeleitet; gelangen beide übereinstimmend zu der Auffassung, daß der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist dies dem Bewerber von der Hochschule schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bewerber kann in diesem Fall den Praktikumsabschnitt einmal wiederholen; wird auch im Wiederholungsfall der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet, ist der Bewerber zur Prüfung nicht zuzulassen. Über die Anrechnung von außerhalb Hessens durchgeführter Schulpraktika oder diesen entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen entscheidet der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes."

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 6[6])

§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 7. Juni 1971 (GVBl. I S. 157), geändert durch Verordnung vom 22. März 1977 (GVBl. I S. 159), erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bewerber hat ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem nach der von der Hochschule mit Zustimmung des Kultusministers erlassenen Praktikumsordnung durchzuführenden Schulpraktikum nachzuweisen, das in drei Abschnitten abzuleisten ist. Ein Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel vierwöchiges Einführungspraktikum an einer Sonderschule und ist vor Ablegung der Erziehungswissenschaftlichen Vorprüfung durchzuführen; dieser Praktikumsabschnitt kann auch durch die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums oder die erfolgreiche Teilnahme an schulpraktischen Studien in Verbindung mit begleitenden Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nachgewiesen werden, sofern die Praktikumsordnung dies zuläßt. Ein zweiter Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel fünfwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Schule und erstreckt sich insbesondere auf das vom Bewerber gewählte Wahlfach. Dieser Praktikumsabschnitt ist vor der Zulassung zur Wahlfachprüfung durchzuführen. Der dritte Praktikumsabschnitt umfaßt ein in der Regel vierwöchiges, grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführendes Blockpraktikum in einer Sonderschule der vom Bewerber gewählten Fachrichtung; er ist vor der Zulassung zur Erziehungswissenschaftlichen Hauptprüfung durchzuführen. Während des Praktikums in der Schule wird der Bewerber von einem Beauftragten der Hochschule und einem Lehrer angeleitet; gelangen beide übereinstimmend zu der Auffassung, daß der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet wurde, ist dies dem Bewerber von der Hochschule schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bewerber kann in diesem Fall den Praktikumsabschnitt einmal wiederholen; wird auch im Wiederholungsfall der Praktikumsabschnitt nicht erfolgreich abgeleistet, ist der Bewerber zur Prüfung nicht zuzulassen. Über die Anrechnung von außerhalb Hessens durchgeführter Schulpraktika oder diesen entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen ent-

5) Ändert GVBl. II 322-70
6) Ändert GVBl. II 322-56

scheidet der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes."

Artikel 7

Bei Bewerbern, die die vorgesehenen Praktika oder Hospitationen nach den bisher geltenden Vorschriften abgeleistet haben, gilt der in Art. 1 bis 6 geforderte Nachweis als erbracht. Das gleiche gilt für Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung Praktika und Hospitationen nach den bisherigen Vorschriften bis spätestens 1. März 1981 beginnen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juni 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen*)

Vom 5. Juni 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1978 (GVBl. I S. 413), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Leibeserziehung" durch das Wort „Sport" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Physik" das Wort „Chemie," eingefügt und das Wort „Leibeserziehung" durch das Wort „Sport" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 1978

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 322-48

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz)*)

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1978 I S. 677 wird hingewiesen:

„Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1978 — 1 BvR 333/75, 1 BvR 174/71, 1 BvR 178/71, 1 BvR 191/71 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 6 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 12. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 324) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 11. September 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 403), neu bekanntgemacht am 6. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. I. S. 603) ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Mai 1978

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel"

*) Zu GVBl. II 70-13

Berichtigung

Betreff: Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145)*)

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 1 Buchst. a muß es statt „soweit in Buchst. b bis e nichts anderes bestimmt ist," heißen „soweit in Buchst. b bis d nichts anderes bestimmt ist,".

*) Ändert GVBl. II 510-10

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 18 kostet 2,60 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47